

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Informatik
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik beschlossen. Sie wurde vom MWK nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384), durch Erlass vom 09.10.2000 –11.3 743 08-16- genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 6/2000 S. .. -

Anlage

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Informatik
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Fachbereich Informatik) die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Inhalt der Module
- § 6 Bewertung der Module
- § 7 ECTS-Punkte
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Zulassung
- § 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote
- § 16 Wiederholung der Fachprüfungen, Freiversuch
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Zusatzprüfungen

- § 19 Einstufungsprüfung
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Zweiter Teil

Bachelor-Prüfung

- § 24 Das Individuelle Projekt
- § 25 Bewertung des Individuellen Projekts
- § 26 Wiederholung des Individuellen Projekts
- § 27 Gesamtergebnis der BSc-Prüfung

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsvorschriften
- § 29 Inkrafttreten

Erster Teil**Allgemeine Vorschriften****§ 1
Studienziele**

Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs besitzen ein klares Verständnis von Grundlagen der Informatik und ihren Anwendungen. Sie sind in der Lage, Methoden, Vorgehensmodelle, Werkzeuge und Systeme zur Lösung praxisrelevanter Probleme anzuwenden. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse über die Implementierung und Validierung komplexer informatischer Systeme zur Information, Kommunikation und Steuerung und können diese in verschiedenen Anwendungsbereichen einsetzen bzw. deren Einsatz leiten. Sie sind geschult, Algorithmen zu realisieren und bezüglich ihrer Eigenschaften einzuschätzen. Sie können im Team komplexe Softwaresysteme entwickeln und sie kennen die Anforderungen beim Arbeiten in Gruppen. Darüber hinaus besitzen sie vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Anwendungsgebiet der Informatik bzw. in einem interdisziplinären Schwerpunkt sowie die Fähigkeit zu verantwortlichem und verantwortungsbewusstem Handeln im Beruf.

**§ 2
Zweck der Prüfungen**

Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs haben die unter § 1 formulierten Studienziele erreicht. Sie haben praktische Erfahrung in ausgewählten Gebieten der Informatik gesammelt, insbesondere im selbst gewählten interdisziplinären Schwerpunkt (falls ein solcher gewählt wurde). Sie haben Beziehungen zwischen einem selbst gewählten Anwendungsfach bzw. Schwerpunkt und der Informatik vertieft kennengelernt. Mit Prüfungen belegen die Absolventinnen und Absolventen, dass sie in der Lage sind, unter Anleitung wissenschaftlich zu arbeiten, und über Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in dem nachfolgend charakterisierten Umfang verfügen:

Allgemeine Fähigkeiten:

Finden und Darstellen eines oder mehrerer Lösungszugänge zu einem gestellten Problem. Gebrauch verschiedener Werkzeuge und Methoden. Überzeugende mündliche und schriftliche Kommunikation mit Anwendern und Fachleuten. Untersuchung eines Problems anhand technischer Literatur. Soziale Kompetenz im Team. Setzung sachangemessener, auch eigener Prioritäten, Fähigkeit zur Einteilung von Zeit und anderen Ressourcen.

Konkrete Fähigkeiten:

Einsatz von Konzepten, Methoden, Verfahren und Vorgehensmodellen der Informatik bei Entwurf und Validierung informatischer Systeme und Algorithmen in mehreren Anwendungsfeldern. Empirische Abschätzung und systematische Untersuchung verschiedener alternativer Problemlösungen. Auswahl und Implementierung geeigneter Algorithmen in modernen Sprachparadigmen für eine Reihe von Anwendungen. Vertrautheit mit ausgewählten Softwareentwicklungsumgebungen.

Kenntnisse über und Erfahrungen in:

Konkrete Mathematik. Algorithmenauswahl und -implementierung für wichtige Anwendungsklassen. Moderne Programmiersprachen und -paradigmen. Softwaretechniken. Computerarchitekturen, Hardwarekomponenten und Eingebettete Systeme. Rechnernetze und Kommunikation. Datenbanken und Informationssysteme. Realisierung und Evaluierung komplexer Systeme. Techniken des Projektmanagements. Rolle der Informatikerin und des Informatikers in der Gesellschaft. Informations- und Kommunikationstechniken für Wirtschaft und Verwaltung. Auswirkungen der Informatik auf die informationelle Umwelt und soziale Strukturen und Vorgänge.

Vertiefte Fähigkeiten:

In einem Anwendungsfach und/oder in einem der existierenden interdisziplinären Schwerpunkte des Fachbereichs.

**§ 3
Hochschulgrad**

Sind alle Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den Hochschulgrad "Bachelor of Science (BSc)" in der jeweils zutreffenden Sprachform. Wurde ein Schwerpunktfach studiert, wird der Zusatz "mit dem Schwerpunkt (Bezeichnung des Schwerpunkts)" hinzugefügt. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1a). Wurde ein Anwendungsfach studiert, wird das Anwendungsfach auf der Urkunde erwähnt. Die Hochschule stellt darüber hinaus eine englischsprachige Ausfertigung mit dem äquivalenten Hochschulgrad "Bachelor of Science in Computing Science" aus (Anlage 1b).

**§ 4
Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium ist in sechs Semester und drei Jahrgänge (je zwei Semester pro Jahrgang) gegliedert. Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Der erste Jahrgang wird als Vollzeitstudium absolviert. In den anderen Jahrgängen ist auch ein Teilzeitstudium möglich.

(2) Studieninhalte werden durch Module einheitlicher Größe vermittelt. Ein Modul entspricht 4 SWS (Semesterwochenstunden). Alle Veranstaltungen sind Vielfache davon: als Standard "1", bei stark zusammenhängenden Veranstaltungen auch "1.5", "2" oder "3" (Mehrfachmodule), bei Seminaren "0.5".

(3) Jedes Semester besteht aus fünf Modulen. Der BSc-Abschluss ist nach Erreichen der Leistungen aller drei Jahre erworben. Im Falle eines Teilzeitstudiums sind innerhalb von zwei Semestern fünf Module zu belegen.

(4) Der BSc-Abschluss bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges.

(5) Die Studienzeit, in der ein für den zweiten und dritten Studienjahrgang gewähltes Teilzeitstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Abschlussarbeit 10 Semester (Regelstudienzeit). Hierbei wird eine Verlängerung des vorgesehenen Zeitraumes zur Wiederholung einer Prüfung gem. §16 (2) bereits berücksichtigt.

(6) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Teilzeitstudierenden den Abschluss innerhalb von zehn Semestern (Regelstudienzeit), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

(7) Im Falle eines Teilzeitstudium gelten die Abs. 2, 3 und 4 entsprechend.

**§ 5
Inhalt der Module**

(1) Es werden Kernmodule und Wahlmodule unterschieden.

(2) Im ersten Jahr werden nur Kernmodule studiert. Im zweiten Jahr werden sieben Kernmodule und drei Wahlmodule (Wahl 1 bis Wahl 3) studiert. Das dritte Jahr besteht aus sechs Wahlmodulen (Wahl 4 bis Wahl 9) und vier Kernmodulen, darunter das Individuelle Projekt im Umfang von 3 Modulen (§ 25), das auch die Abschlussarbeit beinhaltet.

(3) Kernmodule sind inhaltlich der Informatik und ihrem Umfeld zugeordnet. Ihre Inhalte sind in der Studienordnung festgelegt.

(4) Die Module Wahl 1 bis Wahl 9 können entweder zum Studium eines Schwerpunkts oder zum Studium eines Anwendungsfaches verwendet werden. Anwendungsfach bzw. Schwerpunkt werden in der Regel beim Übergang vom 1. ins 2. Jahr individuell gewählt und dem Prüfungsausschuss angezeigt. Die Liste der wählbaren Anwendungsfächer und Schwerpunkte ist in der Studienordnung festgelegt.

(5) Beim Anwendungsfachstudium bestehen wenigstens 4, höchstens 5 Wahlmodule aus Veranstaltungen in einem (kern-)informatikfremden Anwendungsfach, die anderen aus Veranstaltungen in einem Fach der Informatik.

(6) Beim Schwerpunktstudium bestehen wenigstens 6, höchstens 9 Wahlmodule aus Veranstaltungen in einem interdisziplinären, auf Informatik bezogenen Schwerpunktfach, die anderen aus Veranstaltungen in einem Fach der Informatik.

§ 6

Bewertung der Module

(1) Jedes Modul wird nach Notenpunkten bewertet. Insgesamt können pro Modul bis zu 100 Notenpunkte erreicht werden. Mit 40 oder mehr Notenpunkten ist ein Modul "bestanden". Das Nichtbestehen von Modulen des ersten Studienjahres richtet sich nach Absatz 2. Module des zweiten oder dritten Studienjahres sind "nicht bestanden", wenn 39 oder weniger Notenpunkte erreicht werden. Für Mehrfachmodule zählt pro Modul der Durchschnitt der insgesamt erreichten Notenpunkte. Alle modulbezogenen Prüfungen und deren Bewertungen finden im gleichen Semester statt, in dem das Modul gelehrt wird. Wiederholungsprüfungen richten sich nach §16. Die Kriterien zum Erreichen von Notenpunkten werden von den Modulverantwortlichen festgelegt und in der Modulankündigung bekanntgegeben. Die Arten der Prüfungsleistungen richten sich nach §12.

(2) Im 1. Studienjahr müssen insgesamt mindestens 400 Punkte erworben werden, und jedes Modul muss mit mindestens 32 Punkten beendet worden sein. In diesem Fall gelten alle Module als "bestanden" und der Wechsel ins zweite Studienjahr ist möglich. Andernfalls gelten Module, in denen 39 oder weniger Punkte erreicht wurden, als "nicht bestanden".

(3) Ist ein Modul bestanden, kann darüber bei Bedarf eine Bescheinigung ausgestellt werden. Für Mehrfachmodule gilt dies entsprechend. Die Bescheinigung über bestandene Module wird auf Wunsch auch in Englisch ausgestellt.

§ 7

ECTS-Punkte

Ist ein Modul nach § 6 "bestanden", werden 6 ECTS-Punkte vergeben. Für bestandene halbe oder Mehrfachmodule wird eine entsprechende Anzahl von ECTS-Punkten vergeben.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss (PA) gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Ist eine Mitarbei-

tergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden von Professorinnen oder Professoren ausgeübt; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in der Niederschrift festgehalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt unterstützt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet

§ 9

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Fachprüfungen für Module werden durch die für die Module zuständigen Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgenommen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass diese Personen in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Es dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertig-

keitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für bestandene Module einschließlich der durch sie erworbenen ECTS-Punkte in demselben oder einem verwandten Studiengang, sowie für die Diplomvorprüfung, die als Prüfungsleistung für die Studienjahre 1 und 2 anerkannt wird. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Studienjahre 1 und 2, nicht aber der BSc-Prüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten bzw. Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweilige Fachvertreterin oder den Fachvertreter.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 11 Zulassung

Ein Modul kann von im BSc-Studiengang Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 27 Abs. 3 nicht gelten. Wer, und nur wer, ein Modul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

§ 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt. Je nach Art des Moduls können Prüfungsleistungen aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausübungen, Referaten, der Erstellung und Dokumentation von Hard- oder Softwaresystemen, Ergebnissen praktischer Arbeiten oder geeigneten Formen der Gruppenarbeit bestehen. In jedem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der ein-

zelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(2) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 2 Stunden.

(3) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kolegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in einem Protokoll festgehalten. Es wird von der Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterschrieben.

(4) Schriftliche Hausübungen bestehen aus der selbständigen schriftlichen Bearbeitung von fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellungen. Die Bearbeitungszeit ist modulbegleitend; in der Regel wird pro Woche ein Übungsblatt verteilt und die Bearbeitungszeit beträgt eine Woche. Schriftliche Hausübungen sind in der Regel nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfung oder Klausuren als Prüfungsleistung anzuerkennen. Ausnahmen regelt die Studienordnung.

(5) Ein Referat umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag und in einer anschließenden Diskussion.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Hard- oder Softwaresystemen umfasst in der Regel die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit und die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

(7) Eine praktische Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Systemwurfs, einer Fallstudie oder eines Experiments, sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

(8) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, werden als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 12 Abs. 3) nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten. Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 0 Punkten bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Punkten bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Punkten bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Punkten bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2(1) trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit 0 Punkten bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden nach folgender Notenskala bewertet:

95 - 100 ausgezeichnet
eine hervorragende Leistung

85 - 95 sehr gut
eine besonders gute Leistung

70 - 84 gut
eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

55 - 69 befriedigend
eine Leistung die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

40 - 54 ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht

0 - 39 nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

§ 16

Wiederholung der Fachprüfungen, Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts abgelegt und nicht bestanden werden (Freiversuch). Studienabschnitte sind die Jahre 1 und 2 (Grundstudium) sowie die Semester 5 und 6 (Hauptstudium). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung der Regelstudienzeit bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Beim Teilzeitstudium wird der § 4 Abs. 1 sinngemäß angewendet. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(2) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können zweimal wiederholt werden. Der Zeitraum zwischen der erstmaligen Belegung eines Moduls (bzw. zweisemestrigen Mehrfachmoduls) und der letzten dazu gehörigen Wiederholungsprüfung darf 18 Monate (bzw. 24 Monate im Falle eines Teilzeitstudiums) nicht überschreiten. Eine Modulprüfung ist endgültig "nicht bestanden", wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ohne dass sie bestanden ist.

(3) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Studiengang Informatik im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 17

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Die Zeugnisse nach Abs. 2 und 3 werden nur ausgestellt, wenn dem Prüfungsausschuss eine schriftliche Erklärung darüber vorliegt, dass eine entsprechende Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland weder bestanden noch endgültig nicht bestanden ist. Die Ausstellung der Zeugnisse wird versagt, wenn die entsprechende Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist. Die Versagung erfolgt schriftlich nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

(2) Über die Tatsache des Bestehens aller notwendigen Module der Jahre 1 und 2 kann auf Antrag, und bei Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1, eine Gleichwertigkeitsbescheinigung ausgestellt werden, die dem Vordiplomzeugnis innerhalb des Diplomstudienganges entspricht. Als Datum der Bescheinigung wird der Tag angegeben, an dem das letzte der Module bestanden wurde.

(3) Über die Tatsache des Bestehens aller zur Erreichung der BSc-Urkunde notwendigen Module wird bei Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1 unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das letzte der Module bestanden wurde.

§ 18 Zusatzprüfungen

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19 Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von §11 kann zu Modulbelegungen auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, BSc-Prüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Professorengruppe angehören. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgesprächs das Recht, den

Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die BSc-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die

Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 23

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 4.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 9 Abs. 1 besitzen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezi-

fische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

Zweiter Teil Bachelor-Prüfung

§ 24

Das Individuelle Projekt

(1) Das Individuelle Projekt soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik unter Anleitung erfolgreich zu bearbeiten. Es beinhaltet eine vertiefende Bearbeitung eines geschlossenen Themenkreises unter Anleitung der Betreuerin oder des Betreuers (Studienarbeit) inklusive der Erstellung einer schriftlichen Darstellung der durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse (Abschlussarbeit), sowie einer mündlichen Präsentation derselben (Seminarvortrag). Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache zu erstellen. Der Prüfungsausschuss kann genehmigen, dass sie in englischer Sprache verfasst wird.

(2) Das Individuelle Projekt kann innerhalb einer Gruppe angefertigt werden. Die einzelne Kandidatin oder der einzelne Kandidat muss jedoch eine nach objektiven Kriterien deutlich abgrenzbare individuelle und einzeln bewertbare Aufgabe bearbeiten, die den Kriterien nach Abs. 1 entspricht.

(3) Ein Individuelles Projekt kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe, jeder Privatdozentin und jedem Privatdozenten des Fachbereichs Informatik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt und betreut werden (Erstprüfende oder Erstprüfender). Der Prüfungsausschuss bestellt bei Vergabe des Themas eine Zweitprüfende oder einen Zweitprüfenden gemäß §9. Die Festlegung durch andere Angehörige der Professorengruppe, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder durch andere Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, kann der Prüfungsausschuss genehmigen. In diesem Fall bestellt der Prüfungsausschuss eine Zweitprüfende oder einen Zweitprüfenden, wobei die oder der Zweitprüfende der Professorengruppe des Fachbereichs Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg angehören oder Privatdozentin oder Privatdozent dieses Fachbereiches sein muss.

(4) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 25

Bewertung des Individuellen Projekts

(1) Das Individuelle Projekt wird von der oder dem Erstprüfenden und von der oder dem Zweitprüfenden schriftlich begutachtet und bewertet. Bei Gruppenarbeiten wird der selbständige Anteil jeder einzelnen Kandidatin oder jedes einzelnen Kandidaten innerhalb der Gesamtarbeit beurteilt. Die Bewertung wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen.

(2) Das Individuelle Projekt ist bestanden, wenn beide Prüfer es mit mindestens 40 Notenpunkten bewertet haben. Ist die eine Benotung mindestens 55, die andere zwischen 32 und 39, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob das Individuelle Projekt bestanden ist. Die Note des bestandenen Individuellen Projekts wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gemäß § 15 gebildet.

§ 26
Wiederholung des Individuellen Projekts

(1) Ein Individuelles Projekt kann, wenn es mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 27
Gesamtergebnis der BSc-Prüfung

(1) Die BSc-Prüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Module gemäß § 5 und 6 "bestanden" sind.

(2) Die Gesamtnote der BSc-Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie entspricht dem Durchschnitt der Notenpunkte für die Modulprüfungen der Semester 3 bis 6 und der Note für das Individuelle Projekt nach folgender Tabelle:

zwischen 95 und 100 (inklusive)	ausgezeichnet,
zwischen 85 und 94 (inklusive)	sehr gut,
zwischen 70 und 84 (inklusive)	gut,
zwischen 55 und 69 (inklusive)	befriedigend,
zwischen 40 und 54 (inklusive)	ausreichend.

Dabei werden jedes Modul pro erworbener 6 ECTS-Punkte gleich gewichtet, die Note des Individuellen Projekts (§25 Abs. 2) jedoch sechsfach gewertet.

(3) Die BSc-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn drei Wahlmodule oder ein Kernmodul belegt wurden und diese unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden im Sinne von § 16 Abs. 2 sind. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene BSc-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

D r i t t e r T e i l
Schlussbestimmungen

§ 28
Übergangsvorschriften

(1) Bei Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten oder einem höheren Semester im Diplomstudiengang Immatrikulierte können nach dem Vordiplom auf Antrag in den BSc-Studiengang wechseln. Dabei findet eine Konvertierung von Studienleistungen Anwendung, die in der Studienordnung festgeschrieben ist.

(2) Der Fachbereich kann hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereiches gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Fachbereich Informatik -

BSc-Urkunde

Frau/Herr*)
geboren am.....in.....
hat den BSc-Studiengang Informatik (mit dem Schwerpunkt ... / dem Anwendungsfach ... *) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Prüfungsordnung vom mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

Bachelor of Science (BSc)
mit dem Schwerpunkt ... *)

verliehen.

Siegel

Oldenburg, den

.....
Die Dekanin/Der Dekan*)

.....
**Die/Der*) Vorsitzende des
Prüfungsausschusses
des Fachbereichs Informatik**

Notenskala: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1b

Faculty of Computing Science,
 Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
-- Bachelor of Science Diploma --
 Ms./Mr. ...,
 place of birth: ..., date of birth: ...,
 was admitted to the Degree of
 "Bachelor of Science in Computing Science"
 with a specialisation in ..." *)
 Seal: ... Date: ..
 Signed:

The Dean of Faculty
 The Chairman of the BSc, Master and Diploma Degrees
 Committee.

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
 - Fachbereich Informatik -

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Informatik

Frau/Herr*)

geboren am in.....

hat den Bachelor-Studiengang Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Prüfungsordnung vom mit der Gesamtnote

erfolgreich abgeschlossen.

Das Individuelle Projekt mit dem Thema wurde auf Grund der Beurteilung von und mit bewertet.

Hier Liste der 40 Module des 2. und 3. Studienjahres mit Notenpunkten.

Siegel Oldenburg, den

Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses Informatik

 Notenskalen: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend und Zwischennoten. Notenskala 0-100, dabei Umrechnung nach folgender Tabelle: (siehe §§ 15 und 27 Abs. 2).

*) Zutreffendes einsetzen.